

06.12.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - In - R - Wi

zu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur
Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher
Vorschriften

(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

Der federführende Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuß (R) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WpHG) und

Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz)

a) In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 das Wort "Staatsanwaltschaften"
durch das Wort "Strafverfolgungsbehörden" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 2 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 das Wort
"Staatsanwaltschaften" durch das Wort "Strafverfolgungsbehörden" zu
ersetzen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wird diese oft auch die Polizei einschalten. Durch die Verwendung des Begriffs "Strafverfolgungsbehörden" wird klargestellt, daß hiergegen keine Bedenken bestehen.

R

2. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob einem Dritten über den Regelungsbereich von § 14 Abs. 2 hinaus nicht auch die Weitergabe der Insider-Tatsachen und eine Veräußerungs- oder Erwerbsempfehlung zu verbieten ist.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 2 WpHG sollen einem unter diese Vorschriften fallenden Dritten lediglich der Erwerb und die Veräußerung von Insider-Papieren verboten sein. Ein Grund dafür, dem Dritten - anders als dem Insider selbst - die Weitergabe der Insider-Tatsachen und eine Veräußerungs- oder Erwerbsempfehlung nicht zu verbieten, erscheint nicht ersichtlich. Die geplante Beschränkung des Verbots gegenüber dem Dritten bewirkt eine nicht unwesentliche Lücke des beabsichtigten Schutzes vor unerwünschten Insider-Geschäften. Diese Lücke ergibt sich zwar auch unter Zugrundelegung von Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 13. November 1989 (89/592/EWG) wird aber durch die Richtlinie nicht zwingend bedingt. Die Schließung der Lücke durch Ausdehnung aller für die Insider geltenden Verbote gemäß Artikel 3 der Richtlinie auf die "Dritten" ist vielmehr durch Artikel 6 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich freigestellt. Von dieser Möglichkeit sollte im Interesse eines möglichst effektiven Schutzes vor Insider-Geschäften Gebrauch gemacht werden.

...

Wi

3. Zu Artikel 1 (§ 15 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 15 Wertpapierhandelsgesetz so zu ändern, daß

1. die Mitteilung der kursrelevanten Tatsache zuerst der Börsengeschäftsführung übermittelt wird;
2. erst danach die Tatsache veröffentlicht wird;
3. die Veröffentlichung nicht zwingend in einem Börsenpflichtblatt erfolgt.

Begründung:

Kursrelevante Tatsachen sind zuerst der Börse mitzuteilen, damit diese die Möglichkeit hat, den Kurs auszusetzen. Erst danach hat der Emittent die Nachricht an die Nachrichtendienste und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, daß die Börse die Möglichkeit hat, den Kurs rechtzeitig vor Veröffentlichung der Tatsache durch den Emittenten auszusetzen. Dies ist erforderlich, um Insiderhandeln unterbinden zu können.

Mit dieser Regelung wird zudem erreicht, daß letztlich die Verantwortung bei der Börse und dem Emittenten bleibt, Insiderhandeln zu verhindern. Dabei ist dieses System international üblich, z. B. in London, und in der Lage, für die Emittenten Rechtsklarheit zu schaffen.

Die Veröffentlichung in einem Börsenpflichtblatt wird von der Börsenzulassungsrichtlinie vom 5. März 1979 (ABl. EG Nr. L 66/21) nicht zwingend vorgeschrieben. Der Gesetzgeber sollte deshalb die Regelung des § 15 Abs. 3 und 4 Wertpapierhandelsgesetz ändern. Die jetzige Fassung belastet den Emittenten unangemessen mit bürokratischen Hemmnissen und impliziert, daß der Handel bis zu dieser Veröffentlichung - am nächsten oder übernächsten Tag - ausgesetzt werden muß. Dies ist eine Einschränkung des Börsenhandels, die für den Anlegerschutz nicht erforderlich ist und ein weiteres Abwandern in außerbörsliche Märkte hervorrufen kann. Deshalb sollten andere Möglichkeiten der Veröffentlichung vorgesehen werden (dpa, Reuter etc.).

R 4. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie klargestellt werden kann, daß die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 nicht durch § 17 Abs. 2 Satz 1 eingeschränkt wird.

Begründung:

Nach § 18 Abs. 1 WpHG ist das Bundesaufsichtsamt zu einer Strafanzeige verpflichtet. Diese Pflicht umfaßt die Befugnis, die hierfür erforderlichen Daten zu offenbaren. Unklar ist vor diesem Hintergrund, welchen Regelungsgehalt § 17 Abs. 2 Satz 1 WpHG hat, zumal die Formulierung nicht deckungsgleich ist.

Fz

5. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 a -neu- und 2, § 34 Abs. 2 WpHG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Stimmrechte aus Aktien, die ein Unternehmen nur vorübergehend zum Zwecke des Wertpapierhandels für eigene Rechnung hält oder zu halten beabsichtigt (Handelsbestand), bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, wenn der Stimmrechtsanteil unter Einbeziehung des Handelsbestandes unter 10 % liegen würde."

bb) In Absatz 2 werden nach den Worten "Befreiung nach Absatz 1" die Worte "und Absatz 1 a" eingefügt.

b) In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 23 Abs. 1 a und 2 gilt entsprechend."

Begründung zu Buchst. a:

Nach § 21 des Gesetzentwurfs besteht eine Meldepflicht bereits, wenn durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschritten oder unterschritten werden.

Mit der Festlegung der Erstschwelle auf 5 % geht der Gesetzentwurf über die Anforderungen der Transparenz-Richtlinie vom 12. Dezember 1988 (88/627/EWG) hinaus. Diese Richtlinie sieht Meldepflichten erst ab der Schwelle von 10 % vor.

Banken und Versicherungsunternehmen halten zur Optimierung der Erträge täglich disponible Handelsbestände in Aktien. Wegen der relativen Enge des deutschen Aktienmarktes können sich solche Handelsbestände sehr schnell im Bereich eines 5 %-Anteils bewegen. Der tägliche Auf- und Abbau der Handelsbestände hätte eine Vielzahl von Meldungen zur Folge, die durch den weiteren Handel schon nach kurzer Zeit überholt wären. Um diese irritierenden Signale zu vermeiden, müßten

...

(noch Ziff. 5)

institutionelle Investoren Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung meiden. Dies liefe den mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz verfolgten Ziele zuwider.

Aus diesen Gründen sollten Handelsbestände bei der Berechnung des für die Meldepflicht maßgeblichen Stimmrechtsanteils nicht berücksichtigt werden. Dies wird im Grundsatz durch den neu eingefügten Absatz 1a festgelegt.

Durch den letzten Halbsatz des Absatzes 1a wird den Bestimmungen der Transparenz-Richtlinie Rechnung getragen. Wenn die Stimmrechtsanteile aus Aktien des Handelsbestandes und des Dauerbestandes zusammen die Schwelle von 10 % erreichen oder überschreiten, besteht - wie es Art. 4 der Richtlinie vorsieht - eine Meldepflicht.

Durch die Änderung des Abs. 2 werden die wegen der Einfügung des neuen Absatzes 1a erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Begründung zu Buchst. b:

Aus den oben genannten Gründen ist auch bei der erstmaligen Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 2 die Berücksichtigung des Handelsbestandes nicht sinnvoll. Durch die Verweisung auf § 23 Abs. 1a und 2 wird eine richtlinienkonforme Lösung erreicht.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 a - neu - WpHG)

In Artikel 1 ist in § 31 nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar."

Begründung:

Die Gefahren, die von Insiderverstößen für die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und für die Vermögensinteressen einzelner Anleger durch Beeinträchtigung oder Gefährdung ausgehen, erfordern einen verstärkten strafrechtlichen Schutz. Dieser strafrechtliche Schutz ist jedoch unvollständig, weil wesentliche Tathandlungen im Vorfeld der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verfehlungen ungeahndet bleiben würden. Eine Versuchsstrafbarkeit für die in § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Tathandlungen erscheint demgegenüber nicht erforderlich, da im Falle der Gefährdung wesentliche Teilbereiche einer möglichen Versuchsstrafbarkeit bereits als vollendetes Delikt erfaßt werden.

Unter generalpräventiven Gesichtspunkten erscheint daher ein Versuchsstrafbarkeit der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Tathandlungen erforderlich, aber auch ausreichend.

Fz
Wi

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 a -neu- BörsG)

In Artikel 2 Nr. 1 wird in § 1 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr."

Begründung:

Mit dieser Regelung, die die Aufgabe der Börsenaufsichtsbehörde als ausschließlich im öffentlichen Interesse definiert, wird ein Rechtsanspruch einzelner auf Tätigwerden der Börsenaufsichtsbehörde ausgeschlossen.

Die Regelung entspricht § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen und § 81 Abs. 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz. Es besteht kein Grund, die Aufsicht über Finanzdienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen anders zu regeln als die Aufsicht über Börsen und Börsenmakler. [Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift ergeben sich nicht.]

[] nur Fz

Fz
Wi

8. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 b Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 b Abs. 1 in Satz 4 nach dem Wort
"Untersuchungen"

die Wörter

"nach Satz 1 und 2"

einzufügen.

Begründung:

Der Gegenstand der Untersuchungen, mit denen die Börsengeschäftsführung die Handelsüberwachungsstelle beauftragen kann, ist nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht bestimmt. Nach der gesetzgeberischen Zielvorstellung sollen sich die von der Geschäftsführung veranlaßten Untersuchungen auf die der Handelsüberwachungsstelle zukommenden Aufgaben, die in § 1 b Abs. 1 Satz 1 und 2 näher bestimmt sind, beziehen. Die Ergänzung dient daher der Klarstellung.

In

9. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen."

Begründung:

Bei Bundesgesetzen, die die Länder auszuführen haben, soll möglichst auf konkrete Zuständigkeitsregelungen verzichtet und statt dessen eine offene Regelung über Zuständigkeiten von Behörden der Länder getroffen werden. Die vorgeschlagene Formulierung "Die nach Landesrecht zuständige Stelle" ist am ehesten geeignet, das jeweilige Landesrecht zu berücksichtigen. Ist die Landesregierung als Stelle für die Festlegung der Zuständigkeit bestimmt, so bedarf selbst eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung eines Beschlusses des Kollegialorgans "Landesregierung".

Wi 10. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 c Abs. 1 und 2 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 2 c die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bis zu 90 Prozent der Kosten, die durch die Beaufsichtigung der Börse entstehen, von der Börse zu erstatten sind.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bis zu 90 Prozent der Kosten, die durch die Aufsicht nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 entstehen, von den Maklern zu erstatten sind. Hat die Börsenaufsichtsbehörde die Erstattungspflicht angeordnet, setzt sie jährlich den Erstattungsbetrag anteilig fest."

Begründung:

Unter Kosten sind die personellen und sächlichen Aufwendungen zu verstehen, die durch die Wahrnehmung der Aufsicht verursacht werden.

Eine effiziente Börsenaufsicht ist im internationalen Wertpapierhandel ein Gütesiegel und ein wichtiger Wettbewerbsfaktor der Finanzplätze. Die Börsen haben deshalb ein grundsätzliches Interesse an einer staatlichen, internationalem Standard entsprechenden Aufsicht.

Eine Übernahme der Kosten kann jedoch zu einer existenzbedrohenden finanziellen Belastung der Börsen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Börsen bereits erhebliche Personal- und Sachkosten mit der Einrichtung einer von staatlichen Weisungen abhängigen Handelsüberwachungsstelle auf sich nehmen müssen. Ob und wie die finanziellen Belastungen getragen werden können, hängt von der Finanzkraft der einzelnen Börsen ab. Unterschiedlich ist auch die notwendige Intensität der staatlichen Aufsicht. Deshalb ist eine Regelung notwendig, die es den Ländern grundsätzlich freistellt, sich die Aufsichtskosten von den Börsen erstatten zu lassen. Das ermöglicht eine flexible Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten.

Die 90-Prozent-Regelung orientiert sich an dem Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 101 VAG) und dem Kreditwesengesetz (§ 51 Abs. 1 KWG). 10 Prozent der Aufsichtskosten sollen im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung vom Land getragen werden.

Die Kostenregelung in Absatz 2 betrifft die Solvenzaufsicht des Landes über die Kursmakler und Freimakler nach § 8 a Abs. 1 Satz 1. Diese Kosten sind nicht der Börse zuzurechnen, sondern ggf. von den Betroffenen selbst zu tragen. Den Ländern wird es auch hier freigestellt, sich bis zu 90 Prozent dieser Kosten erstatten zu lassen. Eine unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt.

Wi

11. Zu Artikel 2 Nr. 4 nach Buchstabe c (§ 4 Abs. 3a - neu - Börsengesetz)

In Artikel 2 ist in Nummer 4 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Die Börsenordnung kann für technische Systeme, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und für die durch eine inländische Börse eine Ausschreibung stattgefunden hat, einen Benutzungszwang vorsehen, wenn dies zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Börse erforderlich ist."

Begründung:

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hatten sich die Börsenländer mehrheitlich darüber verständigt, daß die o. a. Vorschrift in den sogenannten Diskussionsentwurf aufgenommen werden sollte. Der vorliegende Regierungsentwurf enthält eine solche Vorschrift nicht mehr. Alle Börsen haben in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf die Notwendigkeit des Benutzungszwangs nicht bezweifelt, sondern sich lediglich im Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren ablehnend verhalten.

Ein Benutzerzwang ist für die Funktionsfähigkeit einer modernen Börse unabdingbar. Das Börsengeschehen im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung an einer voll elektronisch arbeitenden Börse wie beispielsweise der deutschen Terminbörse kann nur dann koordiniert, schnell und kostengünstig ablaufen, wenn alle Marktteilnehmer ein einheitliches Handels- und Abwicklungssystem benutzen. Demgegenüber würden nicht-kompatible Handels- und Abwicklungssysteme letztlich den Börsenbetrieb günstigstenfalls in kleine, kostenträchtige Einheiten aufspalten, ihn aber aller Wahrscheinlichkeit nach ganz zum Erliegen bringen. Dies gilt in zunehmendem Maße auch für die Präsenzbörse, die - um international wettbewerbsfähig zu sein - immer stärker EDV-unterstützt arbeiten muß. Ohne die Möglichkeit, einheitliche Systeme zur Benutzung vorschreiben zu dürfen, steht zu erwarten, daß die Börse in ihren Geschäftsabläufen nicht mehr steuerbar ist und ihre Funktionsfähigkeit gefährdet wird. Im übrigen würde auch die Aufsicht über die Börse ohne Benutzerzwang nachhaltig erschwert und die entsprechende Zielsetzung des Gesetzentwurfs konterkariert werden.

Wi 12. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 8 b Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 10 ist in § 8 b der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 zu; § 1 Abs. 1 Satz 6 und 7 sind anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8a erforderlich ist,

1.(wie Regierungsvorlage)
2.(wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Absatz 1 soll der Börsenaufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 a erforderlichen Befugnisse einräumen. Die Börsenmakler unterliegen nach § 8 a einer besonderen Aufsicht. Die Aufsicht umfaßt nicht nur die börslichen, sondern auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Damit wird eine umfassende und laufende Solvenzaufsicht ermöglicht, die durch bestimmte Pflichten der Börsenmakler nach § 8 a Abs. 2 und 3 ergänzt wird.

Im Unterschied dazu bezieht sich die Aufsicht über die Börse nach §§ 1 ff. auf die Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften und Anordnungen und die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung.

Die Börsenaufsicht und die Solvenzaufsicht sind eigenständige Regelungsbereiche. Das wird nicht nur in der Begründung zu § 8 a, sondern auch durch die Formulierung in § 8 b Abs. 1 ("Unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde") nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Formulierung kann als bloßer Hinweis mißverstanden werden, daß die Befugnisse im Rahmen der Börsenaufsicht nach § 1 a Abs. 1 unberührt bleiben.

Rechtsstaatliche Erwägungen verlangen gerade bei Eingriffsbefugnissen eine interpretationssichere Ermächtigungsgrundlage. Deshalb muß klargestellt werden, daß der Börsenaufsichtsbehörde auch im Rahmen der Aufsicht nach § 8 a die Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 zustehen.

Wi

13. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 8 b Abs. 1 Nr. 1 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 10 ist in § 8 b Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. gegenüber Maklern Anordnungen erlassen über

- a) das Führen von Büchern,
- b) das Fertigen von Aufzeichnungen,
- c) eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses und
- d) die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung;"

Begründung:

Die Ergänzung des Entwurfs ist erforderlich, um die gesetzlichen Jahresabschlüsse der Makler nach §§ 238 ff., 243 ff. und 264 ff. HGB und die unterjährigen Rechnungen gemäß § 8 a Abs. 2 des Entwurfes für die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenseitig kompatibel zu machen.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Makler im Sinne von § 8 a des Entwurfes kommt es aber besonders auf kurzfristige Bewertungen im Sinne einer Insolvenzbilanz an, die von Verkehrswerten im Aufstellungszeitpunkt und ggf. der sich abzeichnenden Entwicklung ausgehen. Die Gliederung sollte deshalb einen exakten Einblick in die einzelnen Geschäftszweige (Vermittlungsgeschäfte, Aufgabengeschäfte, Eigengeschäfte, sonstige Geschäfte) des Maklers ermöglichen, um die sich daraus ergebenden speziellen Risiken beurteilen zu können. Mit der Anordnungsbefugnis in Nummer 1 Buchstabe c wird dies sichergestellt.

Die Ergänzung ist weiter erforderlich, weil die Richtigkeit der Ansätze in den unterjährigen Rechenwerken nur so regelmäßig beurteilt werden kann. Denn nur der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Andernfalls müßte die Börsenaufsichtsbehörde Sonderprüfungen nach § 8 a Abs. 4 des Entwurfes anordnen.

Fz
Wi 14. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 9 Abs. 4 - neu - Börsengesetz)
In Artikel 2 Nr. 11 ist in § 9 nach Absatz 3 folgender
Absatz 4 - neu - anzufügen:

"(4) Soweit ein Kursmakler

nur Wi [] 15. [oder ein Kursmaklerstellvertreter]

Verstöße im Sinne von Absatz 2 begeht, ist die
Börsenaufsichtsbehörde für deren Ahndung

nur Wi < > 16. < nach Maßgabe des Absatzes 2 >

zuständig.

nur Fz () 17. (Absatz 3 gilt entsprechend.)

Begründung:

Da Kursmakler von der Börsenaufsichtsbehörde bestellt werden und damit auch disziplinarrechtlich der staatlichen Aufsicht unterliegen, könnten die vorgesehenen Sanktionen aus statusrechtlichen Gründen nur von der Börsenaufsichtsbehörde verhängt werden. Die Anhörung der Kursmaklerkammer ist zur sachgerechten Beurteilung der in Rede stehenden Sachverhalte zweckmäßig.

Wi 18. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 10 Abs. 3 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 12 ist in § 10 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die mit § 10 Abs. 3 Börsengesetz getroffene Ausnahmeregelung für den Handel von festverzinslichen Wertpapieren über die Börse widerspricht der Forderung des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes nach mehr Transparenz und kontrollierter Preisbildung.

Schutz und Wahrung von Anlegerinteressen sowie die Verbesserung der Akzeptanz des deutschen Finanzplatzes werden wegen einleuchtender, letztlich aber doch einseitiger Interessen der Kreditwirtschaft konterkariert.

Mit einer solchen Ausnahmeregelung wird der Handelsüberwachung ein erheblicher Anteil des Wertpapiergeschäftes entzogen. Eine der Primärfunktionen, die Kontrolle des Preisbildungsprozesses, kann nicht erfüllt werden. Ohne Umsatzbewegung an der Börse erfolgt die Notierung amtlicher Kurse auf Ansage der Kreditinstitute. Mit dieser Vorgehensweise wird das Gütesiegel "Amtlicher Kurs" ausgehöhlt. Dies erscheint um so bedenklicher, als diese Kurse zu Bilanzierungs- und Bewertungszwecken verwendet werden.

Die zur Begründung der Ausnahmeregelung angeführte mangelnde Liquidität der Rentenmärkte ist ursächlich auf die Vorbeileitung der Orderströme an der Börse zurückzuführen und wäre durch die Abwicklung aller Umsätze über die Börse behebbar. Die Tatsache, daß von seiten der Emittenten außerhalb der Börse ein ausreichend liquider Markt garantiert werden kann, muß insofern angezweifelt werden, als von einer Vielzahl von Emittenten nur die eigene Kaufseite gewährleistet ist, wogegen die Ausführung über die Börse für Kauf- und Verkaufseite eine faire Preisbildung garantiert.

Auch das Argument der mangelnden Flexibilität des börslichen Handels, wegen der festgelegten Börsenzeiten, erfordert nicht zwingend die Ausführung der Umsätze außerhalb der Börse, denn gerade während der Börsenzeit besteht im variablen Handel ausreichend Flexibilität, auf geänderte Marktdaten zu reagieren.

Fz
Wi

19. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz)

In Artikel 2 Nr. 12 sind in § 11 Abs. 2 in Satz 2 nach den Wörtern

"möglich sein"

folgende Wörter

"; auch muß die sich aus der Angebotslage ergebende Angebotsspanne unverzüglich den Handelsteilnehmern zur Kenntnis gegeben werden"

einzufügen.

Begründung:

Die Regelung zielt darauf ab, die Transparenz des Börsenhandels nachhaltig zu erhöhen. Es gibt am Markt regelmäßig Beschwerden, daß die skontroführenden Makler aus ihrer Kenntnis der Orderlage Vorteile ziehen könnten, indem ihnen ermöglicht wird, die Kurs- bzw. Preisfeststellung durch Selbsteintritt in minimalem Abstand zu den der Marktlage am nächsten kommenden Limitierungen zwecks Realisierung von Eigeninteressen vorzunehmen. Da der Kulissenhandel nicht über die Spanne bei den gegebenen Angeboten informiert ist, bietet sich die ungewollte Chance, die Kulisse, die über die Lage nicht informiert ist, mit ihren Geboten unberücksichtigt zu lassen. Unter Angebotsspanne ist die Gegenüberstellung der am höchsten limitierten bzw. unlimitierten Kaufanträge und der am niedrigsten limitierten bzw. unlimitierten Verkaufsaufträge zu verstehen.

Wi

20. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 13 Börsengesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Handelsverbund auch Aufgabengeschäfte zugelassen werden können.

Fz
Wi21. Zu Artikel 2 nach Nr. 18 (§ 36 Abs. 4 nach Satz 2 Börsengesetz)Artikel 7 nach Nr. 3 (§ 9 Abs. 4 - neu - VerkaufsprospektG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

'18a. In § 36 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Der Prospekt kann anstelle des Abdrucks in einem inländischen Börsenpflichtblatt bei inländischen Kreditinstituten und bei der Zulassungsstelle zur kostenlosen Abgabe an das Publikum bereitgehalten werden, sofern die Stellen, bei denen der Prospekt erhältlich ist, in einem Börsenpflichtblatt bekanntgemacht werden."

Als Folge

ist in Artikel 7 nach Nr. 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Soweit nach diesem Gesetz der Abdruck des Verkaufsprospekts in Börsenpflichtblättern vorgeschrieben ist, kann der Prospekt bei inländischen Kreditinstituten, der Zulassungsstelle einer Börse oder bei dem Emittenten zur kostenlosen Abgabe an das Publikum bereitgehalten werden, sofern die Stellen, bei denen der Prospekt erhältlich ist, in einem Börsenpflichtblatt bekanntgemacht werden."

Begründung:

Die Schalterpublizität ist aus Wettbewerbsgründen erforderlich. Die derzeit im Gesetz vorgesehene Zeitungspublizität ist nach EG-Recht nicht zwingend, sondern nach den EG-Richtlinien 80/390/EWG und 89 /298/EWG lediglich als Alternative zur Schalterpublizität vorgesehen. Da die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU der einzige Mitgliedstaat ist, der eine Zeitungspublizität zwingend vorschreibt, entstehen den deutschen Emittenten im Verhältnis zu den europäischen Nachbarn Wettbewerbsnachteile, die vornehmlich auf erheblichen Druckkosten für den jeweiligen Prospekt beruhen. Es steht daher zu befürchten, daß deutsche Emittenten von der EG-rechtlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Emissionen in kostengünstigeren Nachbarländern aufzulegen. Eine solche Ausweichreaktion würde im übrigen zu gravierenden Einnahmeausfällen bei den Zulassungsgebühren der deutschen Börsen führen.

- R 22. Zu Artikel 8 a - neu - (§ 74 c Abs. 1 Nr. 2 GVG) und Artikel 13 Satz 1 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8 a einzufügen:

'Artikel 8 a

In § 74 c Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Versicherungsaufsichtsgesetz" die Wörter "und dem Wertpapierhandelsgesetz" eingefügt.'

Als Folge

ist in Artikel 13 Satz 1 nach den Worten "Artikel 3 bis 6, 8," die Zahl "8 a," einzufügen.

Begründung:

Es erscheint (in Übereinstimmung mit dem Diskussionsentwurf zum Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 29. Juni 1993) sachgerecht, für Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer anzuordnen. Zur Beurteilung solcher Fälle werden regelmäßig besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein.

Wi

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes. Er sieht in dem ordnungspolitischen Rahmen und in der Vielzahl der Einzelregelungen einen sachgerechten und überzeugenden Beitrag zur Stärkung und Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland. Im Rahmen des politisch Möglichen sind die Vorgaben insbesondere der Börsenfachministerkonferenz vom 25. Januar 1993 aufgegriffen und verwirklicht worden. Der Bundesrat erwartet, daß die neue Aufsichtsstruktur, die ein Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, die Wahrnehmung der Rechts- und Marktaufsicht über die Börsen durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder und die Überwachung des Börsenhandels durch die Handelsüberwachungsstelle der Börse in Form eines eigenständigen Börsenorgans vorsieht, im Hinblick auf internationale Aufsichtsstandards ihre positive Wirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Börsen nicht verfehlen wird

Die Einigung von Bund und Ländern über die Einrichtung eines eigenständigen Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Der Bundesrat sieht die Einrichtung einer zentralen Aufsichtsinstanz als erforderlich an, um insbesondere unter internationalen Aspekten den hohen Stellenwert der Wertpapieraufsicht zu dokumentieren. Der bei dem Aufsichtsamt einzurichtende, das Amt beratende Wertpapierrat sichert die Mitwirkung der Länder bei der Entwicklung von Aufsichtsgrundsätzen. Dadurch ist auch eine einheitliche Verwaltungspraxis gesichert.

Die im Entwurf des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vorgesehenen vielfältigen Neuerungen im Börsengesetz stellen eine ausgewogene Kompromißlösung zwischen regionalen und überregionalen Interessen dar. Ohne den Bestand der Regionalbörsen gesetzlich festzuschreiben, bieten diesen die neuen Regelungen wirtschaftliche Chancen zur Weiterentwicklung. Auch die unterschiedlichen Vorstellungen der Marktteilnehmer haben angemessene Berücksichtigung gefunden.

Die Änderung der übrigen Gesetze ermöglicht nach Auffassung des Bundesrates neue Anlageformen im Bereich der Investmentfonds und erleichtern das Depotgeschäft. Die Senkung des Mindestnennwertes bei Aktien von derzeit 50,00 DM auf 5,00 DM wird zur Popularisierung des Aktienerwerbs beitragen. Die Gesamtheit aller Maßnahmen - insbesondere die gesetzliche Regelung der Verfolgung von Insider-Verstößen - trägt zur Glaubwürdigkeit der neuen Aufsicht bei. Die Fortentwicklung des Börsenrechts, verbunden mit einer effizienten Aufsichtsstruktur als Eckpfeiler des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes wird die Chancen des deutschen Kapitals im internationalen Wettbewerb verbessern, weil sie eine Stärkung des Vertrauens zur Folge hat.